



## Statuten RHÖNRADswiss

### 1. Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz

Unter dem Namen RHÖNRADswiss besteht ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz von RHÖNRADswiss befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. Zweck

RHÖNRADswiss

- a) führt und organisiert das Rhönradturnen in der Schweiz.
- b) bestimmt die Regeln für den offiziellen gesamtschweizerischen Wettkampfbetrieb.
- c) ist für die Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.
- d) regelt das gesamtschweizerische Kampfrichterwesen.
- e) unterstützt das gesamtschweizerische Ausbildungswesen in Koordination mit dem Bundesamt für Sport (BASPO).
- f) arbeitet mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen zusammen, die ähnliche Interessen verfolgen.
- g) setzt sich für respektvollen und fairen Sport gemäss Ethik-Charta von Swiss Olympic ein.
- h) ist Mitglied im Internationalen Rhönradturn-Verband IRV.
- i) pflegt die Kontakte innerhalb des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandes im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

**Präambel:**

*Nachfolgend ist jede Funktion männlich geschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgeführt werden kann.*

### **3. Mitgliedschaft**

Für die Teilnahme am gesamtschweizerischen Wettkampfbetrieb ist das Lösen einer Lizenz erforderlich. Diese gilt als Mitgliedschaft und bedeutet insbesondere:

- Einhaltung der Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien von RHÖNRADswiss.
- Melden der Lizenzbezüger gemäss Weisungen RHÖNRADswiss
- Bezahlung der geschuldeten Lizenzbeträge.
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung von RHÖNRADswiss.  
(Anzahl Delegierte gemäss aktuellem Dokument „Beitragsreglement RHÖNRADswiss“.)

Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 der Statuten) von RHÖNRADswiss verwendet werden.

### **4. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Lizenz für die nächste Lizenzperiode nicht mehr gelöst wird.

### **5. Lizenzbetrag**

Der Lizenzbetrag wird in einem Beitragsreglement festgesetzt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

### **6. Organisation**

#### **6.1 Organe**

Verbandsorgane sind:

- 1 Die Delegiertenversammlung
- 2 Die Geschäftsleitung RHÖNRADswiss
- 3 Die Revisionsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe von RHÖNRADswiss.

Die Aufgaben und Pflichten der Verbandsorgane werden in Ausführungsbestimmungen näher umschrieben. Diese werden durch die Geschäftsleitung RHÖNRADswiss erarbeitet und von der Delegiertenversammlung RHÖNRADswiss genehmigt.

#### **6.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Verbandsorgane (Geschäftsleitung) beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Amtszeitbeschränkungen sind nicht vorgesehen. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

### **7. Delegiertenversammlung**

#### **7.1 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung wird aus den Delegierten der Vereine gebildet.

#### **7.2 Vereinsdelegierte**

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten je Verein wird im Beitragsreglement festgelegt und berücksichtigt angemessen die Anzahl der Lizenznehmer.

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten autonom.

Das Recht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht nur Vereinen zu, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht in Verzug sind.

Verbandsehrenmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung teil und können an den Beratungen mitwirken, haben aber kein Stimmrecht.

Mit beratender Stimme nimmt zudem an der Delegiertenversammlung eine Vertretung der Revisionsstelle teil.

Die Geschäftsleitung hat das Recht, weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Delegiertenversammlung einzuladen.

### **7.3 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ort und Zeit dieser Konferenz werden rechtzeitig bekannt geben. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn die Geschäftsleitung RHÖNRADswiss dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Vereine dies unter Angabe des Zwecks und der Anträge verlangt.

In besonderen Fällen kann die Delegiertenversammlung auf dem Weg der schriftlichen Beschlussfassung und/oder virtuell über Internet abgehalten werden.

### **7.4 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von RHÖNRADswiss.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Änderung der Statuten
- 2 Genehmigung des Leitbildes
- 3 Abnahme des Geschäftsberichtes der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss
- 4 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- 5 Genehmigung der Jahresrechnung
- 6 Genehmigung des Beitragsreglements und Festlegung der Lizenzbeträge.
- 7 Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der Mitglieder der Geschäftsleitung
  - der externen Revisionsstelle
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- 9 Beschlussfassung über die Auflösung von RHÖNRADswiss

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, für einen Beschluss auf Auflösung von RHÖNRADswiss eine Vierfünftelmehrheit. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

## **8. Geschäftsleitung RHÖNRADswiss**

### **8.1 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung von RHÖNRADswiss besteht mindestens aus drei Personen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Neu gewählte Geschäftsleitungsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Sie beschliesst eigenständig über die Bereichszuteilung innerhalb des Gremiums.

Der Präsident von RHÖNRADswiss führt den Vorsitz.

### **8.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss obliegt die strategische und operative Führung des Verbandes. Ihr fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Detaillierte Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Dokument „Aufbauorganisation und Ausführungsbestimmungen RHÖNRADswiss“ und in separaten Stellenbeschrieben festgehalten.

### **8.3 Entscheidungsbefugnis**

Die Entscheidungsbefugnisse – Vollmachtsregelung, Unterschriftenregelung, E-Finance-Zugang, Ausgabenkompetenz sind im separaten Dokument „Entscheidungsbefugnis RHÖNRADswiss“ festgehalten.

## 9. Geschäftsstelle RHÖNRADswiss

Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsleitung bei den operativen Tätigkeiten und wird für diesen Aufwand finanziell entschädigt. Die Auftragserteilung an die Geschäftsstelle liegt bei der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss. Das Dokument „Aufbauorganisation und Ausführungsbestimmungen RHÖNRADswiss“ legt Aufgaben und Kompetenzen fest.

## 10. Finanzen

Die finanziellen Mittel von RHÖNRADswiss sind:

- Lizenzeinnahmen
- Einnahmen aus der Durchführung von Anlässen und Kursen
- Erträge aus dem Verbandvermögen
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Weitere Einnahmen wie Sponsoring, Gönnerbeiträge, Werbung, usw.

## 11. Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Bereich Finanzen der Geschäftsleitung ist für die Buchhaltung verantwortlich.

Die Jahresrechnung von RHÖNRADswiss wird durch eine Revisionsstelle geprüft. Diese Revisionsstelle erstellt auch den Prüfungsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie kann zudem auf eigene Initiative oder im Auftrag eines anderen Organs von RHÖNRADswiss einzelne Geschäftsvorgänge überprüfen. Die Geschäftsleitung hat der Revisionsstelle auf deren Verlangen Auskunft und Einsichtnahme in die Akten zu gewähren. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle werden im Dokument «Aufbauorganisation und Ausführungsbestimmungen RHÖNRADswiss» näher umschrieben.

## 12. Haftung

Für die Verpflichtungen von RHÖNRADswiss haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Doping

RHÖNRADswiss übernimmt das Dopingstatut von Swiss Olympic.

## 14. Schlussbestimmungen

Bei einer allfälligen Auflösung werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. November 2015. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2021 beschlossen und treten sofort in Kraft.

**RHÖNRADswiss**



René Hefti, Präsident



Jasmin Braunwalder, GL-Mitglied